

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2015

Geschäftszahl

2011/17/0267

Rechtssatz

Auch eine nicht unverzüglich erstattete Ad-hoc-Meldung ist als eine solche Ad-hoc-Meldung anzusehen und hat den in der Veröffentlichungs- und Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 109/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 113/2008, aufgestellten Anforderungen zu entsprechen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/17/0271

2011/17/0268